

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 2. März 2016

22. Stück

79. Betriebsvereinbarung über Inhalt und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen gemäß § 27 Abs. 8 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (Uni-KV)

## Betriebsvereinbarung über Inhalt und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen gemäß § 27 Abs. 8 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (Uni-KV)

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Innsbruck,  
vertreten durch  
Rektorin o. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Helga Fritsch,

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal,  
vertreten durch  
Vorsitzenden Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler.

### **I. Präambel**

Die Medizinische Universität will ihren wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n aufgrund bereits erbrachter wissenschaftlicher Leistungen den Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen anbieten, um das Optimum in medizinischer Forschung, wissenschaftlicher Lehre und Mitwirkung bei den Aufgaben der Krankenanstalt zu erreichen.

Die Medizinische Universität bekennt sich zu einer leistungsabhängigen Vergabe von Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung an Nachwuchswissenschaftler/innen, soweit von Seiten der Lehre und der Forschung ein Bedarf gegeben ist.

1. Diese Stellen sollen transparent und objektivierbar nach langfristig bekannten Leistungskriterien in Wissenschaft und Lehre an die Bewerber/innen vergeben werden, sodass die Universitätskarriere langfristig geplant werden kann.
2. Voraussetzung dafür ist ein genereller Stellenplan mit einer bekannten Anzahl der erforderlichen und beabsichtigten Stellen und eine in regelmäßigen Abständen auf den Lehr- und Forschungsbedarf abzielende Ausschreibung.
3. Es besteht Konsens über das Procedere der Stellenvergabe. Bei grundlegenden Änderungen der Möglichkeiten der Drittmittelinwerbung und der Einreichung von klinischen Studien wird eine Nachverhandlung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung vereinbart.

### **II. Modalitäten der Qualifizierungsvereinbarungen**

Ein „Qualifizierungsbeirat“ wird zur Beratung aller sich im Zusammenhang mit Qualifizierungsstellen und der Evaluation gemäß § 49 Uni-KV ergebenden Fragen als paritätisches Gremium aus drei Arbeitgebervertreterinnen/ Arbeitgebervertretern, zwei Betriebsratsvertreterinnen/ Betriebsratsvertretern und einer Vertreterin/ einem Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie dem für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung zuständigen Rektoratsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzendem ohne Stimmrecht eingerichtet. Dieses Gremium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der genannten Vertreter/innen anwesend ist und gleichzeitig zumindest zwei Vertreterinnen/ zwei Vertreter des Betriebsrates anwesend sind.

Sofern der Betriebsrat eine Beratung über einen Ausschreibungstext verlangt, sind die Texte vor Ausschreibung im Qualifizierungsbeirat zu beraten.

Wechseln Universitätsassistentinnen/ Universitätsassistenten oder Senior Scientists auf eine Stelle mit Qualifizierungsvereinbarung, sind sie auf Antrag für den vorgesehenen Qualifizierungszeitraum auf der ursprünglichen Stelle zu karenzieren.

Die Inhalte dieser Qualifizierungsvereinbarung müssen so gewählt werden, dass sie üblicherweise in vier Jahren erfüllt werden können.

Die Universität verpflichtet sich, nach ihren Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen und ein entsprechender Teil der Arbeitszeit dafür verwendet werden kann (für Fachärztinnen / Fachärzte sollen 40% der Regelarbeitszeit für universitäre Aufgaben freigehalten werden).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Qualifizierungsvereinbarung verpflichten sich, die Universität unverzüglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von 12 Monaten schriftlich davon zu unterrichten, wenn ihrer/seiner Ansicht nach die zur Erreichung der vereinbarten Leistungen notwendigen Möglichkeiten und Ressourcen nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung gestellt werden. Diese Fälle sind im Qualifizierungsbeirat zu beraten, wobei beide, die OE-Leitung und die/der zu Qualifizierende, gegebenenfalls anzuhören sind.

Das Erreichen der Qualifikation ist durch Vorlage der entsprechenden Nachweise der Universität unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Mit Erreichen der geforderten Qualifikation wird die/der Qualifizierte unverzüglich in die Gruppe der assoziierten Professoren/innen aufgenommen und ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Fristablauf auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht.

Karenzzeiten nach MSchG und VKG unterbrechen die Qualifizierungsphase und verlängern die Qualifizierungsphase um das aliquote des Beschäftigungsausmaßes, wobei als vereinbart gilt, dass für die Anrechnung als Qualifizierungsphase ein Beschäftigungsausmaß unter 50 v. H. nicht eingegangen werden darf. Die Anforderungen der Lehre nach den Elementen der Qualifizierungsvereinbarung sind in dieser Zeit aliquot dem Beschäftigungsausmaß zu erbringen, die anderen Elemente der Qualifizierungsvereinbarung bleiben uneingeschränkt aufrecht.

Erreicht die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Qualifikationsziele nicht, endet ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Vertragszeit und kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ohne Rücksicht auf den erweiterten Kündigungsschutz (§ 22 KV) nach § 21 KV gekündigt werden.

Die Universität verpflichtet sich, zumindest quartalsweise mit dem Qualifizierungsbeirat über Meldungen von nicht vorhandenen Ressourcen und die Erfüllung von Qualifizierungsvereinbarungen zu beraten und bei Vorliegen der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber zum nächstfolgenden Monatsersten nach der Einreichung gem. § 49 Abs. 2 lit a einzustufen. Der Qualifizierungsbeirat kann Maßnahmen vorschlagen, die die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ermöglichen.

Die Universität übermittelt dem Betriebsrat jährlich eine aktualisierte Vorschau auf Laufbahnstellen der jeweils folgenden drei Jahre.

### **III. Inhalte der Qualifizierungsvereinbarungen**

#### *1. Stellenausschreibungen*

Als Textbausteine sind vereinbart:

## Fachärztinnen und Fachärzte

Chiffre: MEDI-.....

Universitätsassistent/in - Facharzt/Fachärztin, (40 Stunden/Woche) Sektion/Universitätsklinik für ..., ab sofort auf 6 Jahre.

Die Universität wird eine Qualifizierungsvereinbarung anbieten.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Facharzt/Fachärztin für ..., abgeschlossenes Doktoratsstudium, 3 Publikationen (2 als Erstautor/in, 1 als Koautor/in), 2 Semesterstunden curriculare Lehre an der Medizinischen Universität Innsbruck laut Arbeitsvertrag oder Auslandsaufenthalt mindestens 6 Monate mit mindestens 1 peer-reviewten Publikation daraus.

Erwünscht: Erfahrungen im Bereich der ... (fachspezifisch), Lehr- Lern-Kompetenz.

Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, selbständige Forschung, Mitwirkung in der Lehre und Betreuung von Studierenden einschließlich Betreuung von Diplomand/innen bzw. Dissertant/innen, Mitwirkung in der Verwaltung.

## Postdocs

Chiffre:

MEDI-Universitätsassistent/in - Postdoc (40 Stunden/Woche), Sektion/Universitätsklinik für ..., ab sofort auf 6 Jahre.

Die Universität wird eine Qualifizierungsvereinbarung anbieten.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium ..., 5 Publikationen (2 als Erstautor/in, 3 als Koautor/in), mindestens 2 Jahre postpromotionelle Tätigkeit, sowie Erfüllung von 2 der nachfolgenden Kriterien:

- a) international begutachtete Drittmittelinwerbung,
- b) Auslandsaufenthalt mindestens 6 Monate mit mindestens 1 peer-reviewten Publikation daraus,
- c) Curriculare Lehre an der Medizinischen Universität (mindestens 2 Semesterstunden laut Arbeitsvertrag)

Erwünscht: Erfahrungen im Bereich ..., Lehr-Lern-Kompetenz

Aufgabenbereich: selbständige Forschung, Mitwirkung in der Lehre und Betreuung von Studierenden einschließlich Betreuung von Diplomand/innen bzw. Dissertant/innen; Mitwirkung in der Verwaltung.

## 2. Elemente der Qualifizierungsvereinbarung

Als Elemente der Qualifizierungsvereinbarung sind abschließend vereinbart:

1. Publikationen nach den Habilitationsanforderungen zum Zeitpunkt 01.10.2010
2. Zwei peer-reviewte Publikationen als korrespondierende/r Autor/in im oberen Drittel der entsprechenden Fachjournale (ausgeschlossen sind Reviews, Letters, Letters to the editor und Case Reports) nach Antritt einer Stelle mit Zusage einer Qualifizierungsvereinbarung. Es zählen nur Arbeiten als alleinige/r korrespondierende/r Autor/in.
3. Erreichen von insgesamt 50 Score-Punkten
4. Begutachtete Drittmittelinwerbung (mindestens 20.000,- Euro von anerkannten Einrichtungen der Forschungsförderung) oder Industriemittel z.B. für Investigator driven Studies (mindestens 50.000,- Euro).
5. Nachweis curricularer Lehre an der MUI entsprechend dem Arbeitsvertrag. Die Betreuung von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Diplomarbeiten an der MUI wird mit einem Äquivalent von einer Semesterstunde vollwertiger curricularer Lehre gewertet. Diese Betreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten inklusive Dissertationen wird auf die Lehrleistung als Lehräquivalent angerechnet. Die Betreuung von Dissertationen wird jeweils mit vier Semesterstunden Lehräquivalent gewertet. Aus dieser Betreuungstätigkeit können gesamt bis zu 2 Semesterstunden pro Semester im Jahresschnitt erzielt werden. Stichtag ist die Betreuung mit der Betreuung der Arbeit durch das zuständige Rektoratsmitglied. Die

Lehrleistungen und Lehräquivalenten von mindestens einem Studienjahr werden im Durchschnitt gerechnet.

#### **IV. Kündigung**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass sofern sich wesentliche Rahmenbedingungen wie gesetzliche Vorgaben, die Möglichkeiten zur Einwerbung von Drittmitteln (z. B. Kürzung der Mittel des FWF um 20%, Bewilligungsrate unter 15%) oder für die Einrichtung einer Multicenterstudie ändern, diese Inhalte der gegenständlichen Betriebsvereinbarung neu verhandelt werden müssen, andernfalls eine dreimonatige Kündigungsfrist ab Einbringen einer Verhandlungsaufforderung eingeräumt wird. Die laufenden Qualifizierungsvereinbarungen bleiben davon aber unberührt.

Es wird vereinbart, dass aufgrund des innerbetrieblichen Gleichbehandlungsgebotes die Inhalte der Qualifizierungs- und Evaluierungsvereinbarungen für alle Arbeitnehmer/innen gleichzuhalten sind.

#### **V. Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung wird für die Dauer von einer Leistungsvereinbarungsperiode, also bis 31.12.2018 abgeschlossen und tritt mit dem Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sofern keine nachfolgende Vereinbarung zu diesen Inhalten diese Betriebsvereinbarung ersetzt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils 3 Jahre. Diese Vereinbarung ist im Mitteilungsblatt unverzüglich kundzutun.

Innsbruck, am 30. Dezember 2015

Für die Medizinische Universität Innsbruck:  
Rektorin o Univ.-Prof. Dr. Helga Fritsch eh.

Für den Betriebsrat:  
Vorsitzender Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh.